

Notbekanntmachung

Allgemeinverfügung des Landkreises Meißen zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes und der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung

vom 13. November 2020

Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie

Das Landratsamt des Landkreises Meißen erlässt als zuständige Behörde folgende

Allgemeinverfügung:

1. Diese Allgemeinverfügung richtet sich an das gesamte Personal des Pflegeheims „Friedenshöhe“ Radeburg des Diakonischen Werks - Stadtmission Dresden gGmbH in 01471 Radeburg, Hospitalstraße 16.

2. Für das Personal der unter Ziffer 1 genannten Einrichtung wird grundsätzlich eine Absonderung in häuslicher Quarantäne bis zum 25. November 2020, 23:59 Uhr angeordnet.

3. Abweichend von der nach Ziffer 2 angeordneten häuslichen Absonderung ist es den in Ziffer 1 genannten Personen gestattet, die häusliche Absonderung im Rahmen der Berufsausübung zu verlassen.

4. Als genehmigtes Verlassen gelten der direkte Arbeitsweg sowie die Ausübung der Beschäftigung am Arbeitsort. Die individuell zu beachtenden Sicherheitsmaßnahmen sind mit dem Arbeitgeber abzustimmen.

5. Die unter Ziffer 1 genannten Personen, bei denen eine durchgeführte mikrobiologische Diagnostik positiv auf das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 ausgefallen ist, dürfen nur Bewohner versorgen, die ebenfalls positiv getestet wurden.

6. Während der nach Ziffer 2 angeordneten häuslichen Absonderung ist es den Personen nach Ziffer 1 untersagt, ihre Wohnung bzw. ihr eigenes Grundstück ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes zu verlassen. Die Regelung unter Ziffer 3 stellt eine Zustimmung des Gesundheitsamtes zum Verlassen der häuslichen Absonderung dar.

7. Ferner ist es den Personen nach Ziffer 1 in dieser Zeit untersagt, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Haushalt angehören. Nicht notwendige Kontakte zu anderen Personen sind zu unterlassen. Kontakte innerhalb der häuslichen Gemeinschaft sind zu minimieren.

Dabei sind folgende Hygieneregeln zu beachten:

- Weitestgehende zeitliche und räumliche Trennung von den anderen Haushaltsmitgliedern
- Regelmäßiges gründliches Händewaschen mit Wasser und Seife
- Abstandhalten beim Husten und Niesen und Beachten der Niesetikette
- Nach Möglichkeit Verwendung von Einwegtaschentüchern, die nach der Benutzung zu entsorgen sind.

8. Den unter Ziffer 1 genannten Personen wird aufgegeben

- zweimal täglich ihre Körpertemperatur (morgens und abends) zu messen,
- täglich ein Tagebuch zu Symptomen, Körpertemperatur, allgemeinen Aktivitäten in der Häuslichkeit zu führen und

- die Namen aller Personen, mit denen in dem in Ziffer 2 genannten Zeitraum in unvermeidbaren Kontakt getreten wird, sowie die Dauer des jeweiligen Kontakts täglich schriftlich zu dokumentieren (für die zurückliegenden Tage soweit möglich),

- den Haushaltsmüll während der Quarantänezeit nicht zu trennen. Neben dem Restmüll sollen auch Verpackungsabfälle (gelber Sack) und Biomüll über die Restmülltonne entsorgt werden (ausgenommen Altpapier, Altglas, Elektroschrott und Batterien). Die genannten Abfälle sind in stabile, möglichst reißfeste Abfallsäcke zu geben und Einzelgegenstände, wie z. B. Taschentücher nicht lose in Abfalltonnen zu werfen. Abfallsäcke sind durch Verknoten oder Zubinden zu verschließen.

9. Beim Auftreten von Krankheitssymptomen (insbesondere Fieber, Husten, Atembeschwerden/Kurzatmigkeit) ist unverzüglich ein Arzt zur weiteren Diagnostik aufzusuchen und die berufliche Tätigkeit sofort einzustellen.

Parallel dazu ist das Gesundheitsamt des Meißen zu informieren unter der Tel.Nr. 03521 725 3435, per E-Mail an corona@kreis-meissen.de oder per Fax an 03521 7253400.

10. Die unter Ziffer 1 genannten Personen haben zu dulden, dass während der Quarantäne ggf. erneute mikrobiologische Diagnostiken durchgeführt werden.

11. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gründe

I.

Bei einem Drittel der Bewohner sowie den Beschäftigten des Pflegeheims „Friedenshöhe“ Radeburg des Diakonischen Werks - Stadtmission Dresden gGmbH in 01471 Radeburg, Hospitalstraße 16 wurde am 11. November eine mikrobiologische Diagnostik mit dem Ergebnis durchgeführt, dass sieben Bewohner sowie neun Personen des Personals der zuvor genannten Einrichtung positiv auf das neuartige Coronavirus SARS-Cov-2 getestet wurden.

Aufgrund des hier vorliegenden Sachverhaltes sowie unter Beachtung der Inkubationszeit und des durchschnittlichen Krankheitsverlaufs hat das Gesundheitsamt des Landkreises Meißen entschieden, das gesamte Personal der unter Ziffer 1 genannten Einrichtung bis zum 25. November 2020 unter Quarantäne in Form der häuslichen Absonderung zu stellen.

Die Dauer der häuslichen Absonderung ist zeitlich auf den Inkubationszeitraum begrenzt bzw. wird in Abhängigkeit der weiteren Pandemieentwicklung in der obengenannten Pflegeeinrichtung angepasst.

II.

1. Das Gesundheitsamt des Landkreises Meißen ist gemäß §§ 28 Absatz 1 Satz 1 und 54 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe vom 9. Januar 2019 (SächsGVBl. S. 83), die durch die Verordnung vom 13. März 2020 (SächsGVBl. S. 82) geändert worden ist, und § 8 Abs.1 und 2 der Sächsische Corona-Schutz-Verordnung vom 30. Oktober 2020 (SächsGVBl. S. 557) sachlich zuständig.

Die örtliche Zuständigkeit folgt aus § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) geändert worden ist (SächsVwVfZG), in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nummer 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist.

2. Von einer Anhörung des Personals wird gemäß § 1 SächsVwVfZG in Verbindung mit § 28 Absatz 2 Nummer 4 VwVfG abgesehen.

3. Die o. g. Anordnungen ergehen aufgrund § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG und § 29 IfSG, jeweils in Verbindung mit § 28 Absatz 1 IfSG. Aufgrund der großen Anzahl der betroffenen Personen ergeht die Anordnung in Form einer Allgemeinverfügung nach § 35 Satz 2 1. Alt. VwVfG.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist; sie kann insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten, § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG. Die Grundrechte der Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes - GG), der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 GG), der Freizügigkeit (Artikel 11 Absatz 1 GG) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 GG) werden insoweit eingeschränkt, § 28 Absatz 1 Satz 4 IfSG.

Gemäß § 29 Absatz 1 IfSG können Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige und Ausscheider einer Beobachtung unterworfen werden. Wer einer Beobachtung nach § 29 Absatz 1 IfSG unterworfen ist, hat die erforderlichen Untersuchungen durch die Beauftragten des Gesundheitsamtes zu dulden und den Anordnungen des Gesundheitsamtes Folge zu leisten, § 29 Absatz 1 Satz 2 IfSG. § 29 Absatz 2 Satz 2 IfSG ordnet an, dass in diesen Fällen § 25 Absatz 3 IfSG entsprechend gilt. Demnach können Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige und Ausscheider durch das Gesundheitsamt verpflichtet werden, Untersuchungen und Entnahmen von Untersuchungsmaterial an sich vornehmen zu lassen, insbesondere die erforderlichen äußerlichen Untersuchungen sowie Abstriche von Haut und Schleimhäuten durch den Beauftragten des Gesundheitsamtes zu dulden sowie das erforderliche Untersuchungsmaterial auf Verlangen bereitzustellen, § 25 Absatz 3 Satz 2 IfSG.

Die von § 29 Absatz 1 IfSG erfasste Person ist ferner verpflichtet, den Beauftragten des Gesundheitsamtes zum Zwecke der Befragung oder der Untersuchung den Zutritt zu seiner Wohnung zu gestatten und hat ihnen auf Verlangen über alle seinen Gesundheitszustand betreffenden Umstände Auskunft zu geben, § 29 Absatz 2 Satz 3 IfSG. Die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 GG), der Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 GG) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 GG) werden insoweit eingeschränkt, § 29 Absatz 2 Satz 5 IfSG.

Gemäß § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG kann die zuständige Behörde bei sonstigen Kranken sowie Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen und Ausscheidern anordnen, dass sie in einem geeigneten Krankenhaus oder in sonst geeigneter Weise abgesondert werden.

Nach § 2 Nummer 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, das bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann. Bei dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nummer 1 IfSG (vgl. § 7 Absatz 1 Nummer 44a IfSG).

Bei einer übertragbaren Krankheit handelt es sich um eine durch Krankheitserreger oder deren toxische Produkte, die unmittelbar oder mittelbar auf den Menschen übertragen werden, verursachte Krankheit, § 2 Nummer 3 IfSG.

Die durch das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 verursachte Atemwegserkrankung COVID-19 ist eine übertragbare Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (vgl. § 6 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe t IfSG).

Bei einem Kranken im Sinne des Infektionsschutzgesetzes handelt es sich gemäß § 2 Nummer 4 IfSG um eine Person, die an einer übertragbaren Krankheit erkrankt ist.

Krankheitsverdächtiger gemäß § 2 Nummer 5 IfSG ist eine Person, bei der Symptome bestehen, welche das Vorliegen einer bestimmten übertragbaren Krankheit vermuten lassen.

Ansteckungsverdächtiger gemäß § 2 Nummer 7 IfSG ist eine Person, von der anzunehmen ist, dass sie Krankheitserreger aufgenommen hat, ohne krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider zu sein.

Die Aufnahme von Krankheitserregern ist anzunehmen, wenn die betroffene Person mit hinreichender Wahrscheinlichkeit Kontakt zu einer infizierten Person hatte. Für die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckungsgefahr gilt dabei kein strikter, alle möglichen Fälle gleichermaßen erfassender Maßstab. Vielmehr ist der geltende Grundsatz heranzuziehen, dass an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil v. 22.03.2012, Az. 3 C 16/11).

Ausgehend von dem Ergebnis der am 11. November 2020 durchgeführten Beprobung wurden bisher insgesamt sieben Bewohner und neun Angestellte positiv auf das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 getestet und sind somit Kranke im Sinne des § 2 Nummer 4 IfSG.

Das übrige Personal gilt, sofern sich es innerhalb der letzten 14 Tage vor Auftreten des ersten Infektionsverdachts bzw. danach in der Pflegeeinrichtung aufgehalten hat, als krankheits- bzw. ansteckungsverdächtig.

Um eine weitere Verbreitung des neuartigen Coronavirus zu verhindern, ist die Anordnung der Quarantäne in Form der häuslichen Absonderung für das gesamte Personal der unter Ziffer 1 genannten Einrichtung zwingend erforderlich.

Die Quarantäneanordnung erfolgt daher nicht nur gegenüber den Kranken und Krankheitsverdächtigen, sondern auch gegenüber den Ansteckungsverdächtigen.

Das Erreichen des vom Gesetzgeber mit dem Infektionsschutzgesetz verfolgten Zwecks (§ 1 Absatz 1 IfSG), nämlich übertragbaren Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern, wäre kaum möglich, wenn die zuständige Behörde in jedem Einzelfall und auch dann, wenn es im Einzelfall um nicht zu kontrollierende oder zu rekonstruierende Kontaktketten geht, nur auf Grundlage eines tatsächlich nachweisbaren Kontakts zu allen in der Einrichtung befindlichen Personen tätig werden dürfte.

Es ist der im allgemeinen Polizei- und Ordnungsrecht geltende Grundsatz heranzuziehen, dass an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist. Dafür sprechen das Ziel des Infektionsschutzgesetzes, eine effektive Gefahrenabwehr zu ermöglichen (§ 1 Absatz 1 IfSG) sowie der Umstand, dass die betroffenen Krankheiten nach ihrem Ansteckungsrisiko und ihren Auswirkungen auf die Gesundheit des Menschen unterschiedlich gefährlich sind. Die insbesondere durch schwere Krankheitsverläufe bei einer Erkrankung mit COVID-19 drohenden Gefahren für Gesundheit und Leben der Betroffenen sind zwischenzeitlich hinlänglich bekannt.

Das unter Ziffer 1 genannte Personal arbeitet in einem medizinischen Beruf und ist zur Aufrechterhaltung und Sicherstellung der in der Einrichtung lebenden Bewohner zwingend erforderlich. Um Personalengpässe in der Einrichtung zu vermeiden und somit die weitere pflegerische Versorgung der pflegebedürftigen Bewohner zu gewährleisten, hat das Gesundheitsamt des Landkreises Meißen in Abstimmung mit der Pflegeeinrichtung und unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Robert Koch-Instituts entschieden, dass die unter Ziffer 1 genannten Personen weiterhin ihrer beruflichen Tätigkeit nachgehen können.

Eine Einschränkung dieser grundsätzlichen Genehmigung war jedoch hinsichtlich des bereits positiv getesteten Pflegepersonals vorzunehmen. Diesen Personen dürfen, sofern es ihr eigener Gesundheitszustand ermöglicht, nur Bewohner versorgen, die ebenfalls positiv auf SARS-CoV-2 getestet wurden.

Darüber hinaus sind die weiteren Schutzmaßnahmen nach den Ziffern 6 bis 10 dieser Allgemeinverfügung nicht nur erforderlich, um eine Weiterverbreitung des hochansteckenden Erregers *in der obengenannten Pflegeeinrichtung* zu verhindern, sondern dienen in erster Linie der persönlichen Sicherheit der unter Ziffer 1 genannten Personen. Mildere, gleich geeignete Mittel waren nicht ersichtlich.

Die Anordnungen ergehen nach pflichtgemäßem Ermessen und sind verhältnismäßig. Nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts sind die o. g. Schutzmaßnahmen bei Kontaktpersonen der Kategorie I notwendig. Die Dauer der häuslichen Absonderung ist zeitlich auf den Inkubationszeitraum begrenzt bzw. wird in Abhängigkeit der weiteren Pandemieentwicklung in der obengenannten Pflegeeinrichtung angepasst.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs.2 VwVfG oder zur Niederschrift beim Landratsamt Meißen, Brauhausstraße 21, 01662 Meißen Widerspruch erhoben werden.

Wird der Widerspruch in elektronischer Form eingelegt, so ist dieser durch De-Mail in der Sendevariante „mit bestätigter sicherer Anmeldung“ nach § 5 Abs. 5 De-Mail-Gesetz an die E-Mail-Adresse post@kreis-meissen.de-mail.de zu richten. Nähere Hinweise sind auf der Internetseite <http://www.kreis-meissen.org/15865.html> zu finden. Die Erhebung des Widerspruches durch einfache E-Mail wahrt daher die Form nicht.

Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) sofort vollziehbar. Der Widerspruch hat somit keine aufschiebende Wirkung.

i. V. des Landrates


Andreas Herr
2. Beigeordneter